



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Merkblatt Rekrutenschule vor dem Lehrende

Ein Lernender im letzten Lehrjahr muss Ende Juni in die Rekrutenschule einrücken. Sein Lehrvertrag endet jedoch erst Mitte August. In dieser Situation tauchen immer wieder Fragen auf wie

- Muss die versäumte Lehrzeit nachgeholt werden?
- Ist der Lehrbetrieb verpflichtet, dem Lernenden den Lohn zu bezahlen?
- Können Ferienkürzungen vorgenommen werden?

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), das Obligationenrecht (OR) sowie die Erwerbsersatzordnung (EO) geben darüber Aufschluss.

Nachholen versäumter Lehrzeit

Der Lehrvertrag ist ein befristeter Arbeitsvertrag und endet an einem bestimmten Datum (z. B. 15. August). Mit der erfolgreichen Absolvierung des Qualifikationsverfahrens hat der Lernende bewiesen, dass er die Lernziele erreicht hat. Aus diesen Gründen muss die fehlende Lehrzeit nicht nachgeholt werden (BBG Art. 18 Abs 1).

Sollte die gesamte Rekrutenschule in die Ausbildungszeit fallen, ist eine Verschiebung zu empfehlen.

Lohn

Lernende, die wegen der Leistung von obligatorischem Militärdienst an der Arbeitsleistung verhindert sind, haben gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG Art. 1a) Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Der Lehrbetrieb hat ihnen mindestens 80 % des bisherigen Lohnes zu bezahlen (OR 324a Abs. 1). Liegt dieser Lohn unter der Erwerbs-

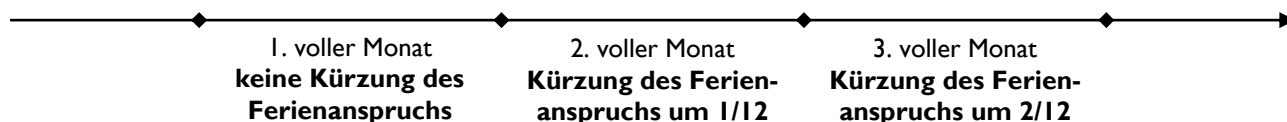
ausfallentschädigung, wird dem Lehrbetrieb der bezahlte Lohn vergütet. Die Differenz zwischen dem vom Lehrbetrieb erhaltenen Lohn und der Erwerbsausfallentschädigung wird dem Lernenden ausbezahlt. Sollte der vom Lehrbetrieb entrichtete Lohn die Erwerbsausfallentschädigung erreichen oder übersteigen, erhält der Lehrbetrieb die volle Entschädigung.

Ferienregelung

Bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zu der auch Militärdienst zählt, handelt es sich um eine unverschuldete Arbeitsverhinderung. Dauert diese nicht mehr als einen Monat, darf keine Kürzung des Ferienanspruchs vorgenommen werden. Überschreitet diese Verhinderung jedoch insgesamt einen Monat (angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt), so kann der Arbeitgeber für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung den Ferienanspruch um einen Zwölftel kürzen.

Muss ein Lernender also beispielweise am 29. Juni in die RS und sein Lehrvertrag endet am 15. August, gilt der Juli als erster voller Monat und der August als angebrochener Monat. Die Ferien dürfen demnach nicht gekürzt werden. Würde der Lehrvertrag hingegen am 4. September enden, könnte für den vollen Monat August der Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt werden.

Es gilt demnach der Grundsatz, dass Lernende ihre Ferien vor der Rekrutenschule beziehen müssen.



Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch